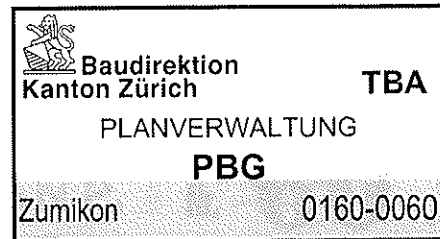


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Juni 1983



Zumikon

2406. Quartierplan. Am 20. Mai 1983 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. April 1983 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 18 Ibruch. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. April 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. Mai 1983 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Panoramafussweg und durch den Waldrand, im Osten durch die Heurütistrasse, die Haldenstrasse und den Fussweg zwischen Haldenstrasse und Panoramafussweg, im Süden durch die Chapfstrasse sowie im Westen durch die Weidstrasse und den Halden-Chapf-Weg begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Zumikon und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des südlichen Quartierplangebietes dienen Chapfstrasse, Rigistrasse, Rigiweg, Halden- und Heurütistrasse. Das nördliche Teilgebiet entlang dem Panoramaweg (Grundeigentümer: Politische Gemeinde Zumikon) ist gemäss kommunalem Siedlungsplan als allgemeines Erholungsgebiet vorgesehen.

Die an der Rigistrasse auf 20 m und dem Ibruchweg auf 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Weid-, der Heurüti- und der Haldenstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 4312/1980 und 399/1953).

Eine separate Baulinienvorlage Chapfstrasse liegt gegenwärtig beim Regierungsrat zur Genehmigung.

Die in Hanglage liegende Rigistrasse erschliesst das als Landhauszone vorgesehene Gebiet. Es ist mit einer lockeren Ueberbauung zu rechnen, so dass auf das gemäss den Zugangsnormalien notwendige Trottoir verzichtet werden konnte. Um trotzdem auch für die Fussgänger die notwendige Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wurden bei der Projektierung der Rigistrasse verkehrsberuhigende Massnahmen miteinbezogen und für den Vollzug rechtlich und finanziell geregelt. Damit entspricht der vorgesehene Ausbau der Rigistrasse den in § 2 der Zugangsnormalien gestellten Anforderungen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Rigistrasse 14 %, beim Rigiweg 12 % und beim Ibruchweg 16,3 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Zumikon wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 11. April 1983 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 18 Ibruch wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Juni 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller